

Satzung - TriAs Flensburg



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen "TriAs Flensburg". Er hat den Sitz in Flensburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name

Sportverein TriAs Flensburg e. V.

2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Schleswig-Holstein an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Triathlon und anderer Ausdauersportarten. Es wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vor gebildeten Übungsleitern
 - Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien mit dem Ziel, Ausdauersport und Triathlon als Breiten- und Leistungssport zu fördern und zu verbreiten.
2. Der Verein TriAs verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“, der Abgaben Ordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins.
Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung und Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
Die Leistung des Vereins stehen jedem offen, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich im Verein nicht sportlich betätigt. Aufnahme Richtlinien wie für ordentliche Mitglieder.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Quartals zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

3. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierbei ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses entfällt das Stimmrecht.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz

zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit sind in der Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
 - der erste Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - jeweils einem Spartenleiter/in, der in dem Sportverein organisierten Sparten
 - dem/der Beauftragten für Jugend
 - dem/der Beauftragten für Presse
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Die Arbeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
Angemessene Vergütung regelt die Gebührenordnung.
Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Der erste Vorsitzende und der Kassenwart werden in den geraden Jahren gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende wird in den ungeraden Jahren gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzen von Umlagen und deren Fälligkeiten
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Anschreiben der Mitglieder mit Tagesordnung.

§ 13 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erfolgen.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder.
Das Stimmrecht kann persönlich und schriftlich ausgeübt werden.
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Aufgaben gemäß der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Gebührenordnung sowie Anweisungen für die Benutzung von Sportstätten erlassen.

Die Ordnungen und Anweisungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Ist die Auflösung beschlossen, so erfolgt Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung zu stimmenden Liquidator.
2. Über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens beschließt im Falle der Auflösung die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 22.März 2001 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

.....
Dirk Johannsen
1. Vorsitzender

.....
Lutz Riedel
2. Vorsitzender

.....
Sven Jakobsen
Kassenwart